

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2015-05-26

Dezernat/ Amt: II / Amt für Jugend, Schule
und Sport
Bearbeiter/in: Frau Gabriel
Telefon: (03 85) 5 45 - 20 11

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00341/2015

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Finanzen
Jugendhilfeausschuss
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Festsetzung der Tagespflegesätze ab 01.08.2015 für Kindertagespflegepersonen nach dem KiföG M-V

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die in der Anlage 2 aufgeführten Entgelte für die Kindertagespflegepersonen in der Landeshauptstadt Schwerin gem. § 23 SGB i.V.m. dem KiföG M-V per 01.08.2015.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

a) Rahmen der Festlegung der Tagespflegesätze

Die Kindertagespflege hat aufgrund ihrer Verlässlichkeit, Qualität und Flexibilität ihren festen Platz neben den Kindertageseinrichtungen im vielfältigen Angebot der Betreuung von Kindern in Schwerin. Sie dient der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und berücksichtigt damit in besonderem Maße die individuellen Bedarfe der Eltern.

Sind im Jahr 2007 ca. 120 Kinder von 60 Tagespflegepersonen betreut worden, werden heute ca. 240 Kinder von durchschnittlich 70 Tagespflegepersonen betreut.

Nach § 23 Absatz 1 Sozialgesetzbuch 8. Buch (SGB VIII) umfasst die Förderung in Kindertagespflege die Gewährung laufender Geldleistungen an die Tagespflegeperson.

Die laufende Geldleistung beinhaltet (§ 23 Abs. 2 SGB VIII):

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung, wobei dieser nach zeitlichem Umfang der Leistung, nach Anzahl sowie nach Förderbedarf der betreuten Kinder auszugestalten ist,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Die Höhe der laufenden Geldleistungen werden gemäß § 23 Abs. 2 a Satz 1 SGB VIII von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin hat die als Anlage 1 beigefügten Entgelte im Jahre 2007 letztmalig festgesetzt.

Es ist nunmehr erforderlich, diese Entgelte anzupassen.

Hierbei ist die bewährte Struktur der Tagespflegesätze beibehalten.

(1) Erstattung der angemessenen sächlichen Aufwendungen (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII)

Wie bereits bei der Festsetzung der Erstattung der sächlichen Aufwendungen bei den noch geltenden Tagespflegesätzen sind neben den durchschnittlichen Kosten für Räumlichkeiten auch die Verwaltungs- und Materialkosten unabhängig von der Betreuungszeit berücksichtigt worden.

- Kosten für die Räumlichkeiten pro Kind und pro Monat

Neu eingeführt wird die sachgerechtere Differenzierung bei der Erstattung des Sachaufwandes für den Betreuungsort. Hier wird unterschieden zwischen der Betreuung im Haushalt / in eigenen Räumen der Tagespflegeperson bzw. in eigens von ihr angemieteten Räumen und der Betreuung in Räumlichkeiten der Eltern.

Die angesetzten Kosten der Räumlichkeiten für die Betreuung (im Haushalt / in Räumlichkeiten der Tagespflegeperson oder eigens von ihr angemieteten Räumen) setzen sich zusammen aus dem Platzbedarf eines Krippenkindes von ca. 7 m² sowie aus der durchschnittlichen Kaltmiete von 6,40 € / m² (Quelle: Mietspiegel der Landeshauptstadt Schwerin 2014/2015 – nichtgewerbliche Räume – Baualtersklasse 1, mittlere Ausstattung, Wohnungsgröße bis 80 m²), mithin **44,80 €** pro Kind / pro Monat.

Als Kosten für die Räumlichkeiten sind weiter in Anlehnung an die durchschnittlichen Kosten der Kita-Träger als Gebäudekosten für Wasser/Abwasser, Strom, Heizung, Abgaben, Gebühren und Reinigung **26,34 €** pro Kind und pro Monat berücksichtigt worden.

Diese aufgeführten Kosten für die Räumlichkeiten fallen bei einer Betreuung im Haushalt oder in Räumlichkeiten der Personensorgeberechtigten nicht an, so dass sie nicht in die Tagespflegesätze aufgenommen worden sind.

- Verwaltungs- und Materialkosten pro Kind und pro Monat

Hinzu kommen unabhängig vom Ort der Betreuung als Ersatz von Verwaltungs- und Materialkosten ebenfalls in Anlehnung an die durchschnittlichen Kosten der Kita-Träger die Kosten für pädagogische Materialien/Spielmaterialien, Kosten für Fachliteratur, Verbrauchsmaterialien/Wirtschaftsbedarf, Kosten für Versicherungen (Haftpflicht), Post- und Mediengebühren und sonstige Kosten von **9,31 €** pro Kind und pro Monat.

(2) Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII)

Hinsichtlich des Betrages zur Anerkennung der Förderleistung ist der bewährte Ansatz, tarifliche Regelungen als Grundlage für die Ermittlung des Betrages für die Anerkennung der Förderleistung heranzuziehen, beibehalten worden.

Nach § 23 Abs. 3 SGB VIII sind die Personen für die Tagespflege geeignet, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten und vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Diese gesetzlichen Anforderungen finden sich in der tariflichen Entgeltgruppe S 3 / Stufe 1 des TVöD (Kinderpfleger/Kinderpflegerin) wieder. Mit diesem Ansatz wird der Qualifikation der Tagespflegeperson in vertretbarer Weise Rechnung getragen. Demgegenüber wäre die Heranziehung der tariflichen Entgeltgruppe S 6 (staatlich geprüfte Erzieherin / Erzieher) nicht sachgerecht. Zum einen spiegelt dies nicht die tatsächlichen Gegebenheiten in der Landeshauptstadt Schwerin wieder, da nur ein geringer Teil der Tagespflegepersonen diese berufliche Ausbildung absolviert hat. Zum anderen überhöht dieser Ansatz die gesetzlichen Anforderungen, die eine Ausbildung zur staatlich geprüften Erzieherin / zum staatlich geprüften Erzieher gerade nicht als Voraussetzung für die Eignung einer Tagespflegeperson vorsehen.

Das tarifliche Entgelt für die Entgeltgruppe S 3 / Stufe 1 liegt derzeit für 8 Stunden / Arbeitstag und 6 Krippenkindern bei 2.043,53 € (brutto). Eine Tagespflegeperson kann bis zu 5 Kinder in 10 Stunden / Arbeitstag (Ganztagsplatz) betreuen. Das Entgelt der Gruppe S 3 auf eine Tagespflegeperson umgerechnet beträgt für 6 Kinder und 10 h 2.554,06 € und entspricht gerechnet auf 5 Kinder ($2.554,06 \text{ €} : 6$) einem Anerkennungsbetrag von 425,68 € für einen Ganztagsplatz.

(3) Erstattung sonstiger Aufwendungen (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII)

Schließlich werden den Tagespflegepersonen von der Landeshauptstadt Schwerin als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung und hälftig die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson sowie hälftig nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung erstattet.

Da die Tagespflegepersonen diese Erstattungen zusätzlich erhalten, fließen diese nicht in die Tagespflegesätze ein.

b) Festsetzung der Tagespflegesätze

Ausgehend vom Vorgenannten, errechnen sich die Tagespflegesätze pro Kind und pro Monat wie folgt:

- **Betreuung im Haushalt / in eigenen Räumlichkeiten der Tagespflegeperson bzw. in eigens von der Tagespflegeperson angemieteten Räumen**

Betreuungsdauer	Erstattung der sächlichen Aufwendungen in €	Anerkennung der Förderleistung in €	Tagespflegesatz in € pro Monat und pro Kind
0 bis Schuleintritt			
Ganztag (10 h)	80,45	425,68	506,13
Teilzeit (6 h)	80,45	255,41	335,86
Halbtags (4 h)	80,45	170,27	250,72
ab Schuleintritt			
Ganztags (6 h)	80,45	255,41	335,86
Halbtags (3 h)	80,45	127,70	208,15

- **Betreuung im Haushalt oder Räumlichkeiten der Personensorgeberechtigten**

Die Anwendung der vorgenannten Grundsätze bei der Ermittlung der Kosten für die Tagespflege im eigenen Haushalt der Personensorgeberechtigten würde unter Berücksichtigung des geringer ausfallenden Betrages bei den Sachkosten (Kosten für die Räumlichkeiten entfallen, es bliebe nur die Kostenerstattung für Verwaltungs- und Materialkosten) zu einer marginalen Absenkung der bisherigen Platzkosten (Ganztag 10 h) von 466,00 € führen. Die Platzkosten für einen Ganztagsplatz würden nach der sachgerechten Differenzierung 459,71 € betragen. Die Entgeltfestsetzung soll nicht zum Nachteil der Tagespflegepersonen reichen, so dass der status quo der bisherigen Sätze (Stand 2007) für die Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten bzw. in vergleichbaren Fällen beibehalten wird.

c) Finanzierung der Tagespflegesätze

Die Tagespflegesätze werden aus Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern, des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, der Wohnsitzgemeinde und durch Elternbeiträge finanziert. Die Finanzierungsanteile sind in der Anlage 2 gesondert ausgewiesen.

d) Anhörungsverfahren zur Festsetzung der Tagespflegesätze

Im März 2015 sind die Tagespflegepersonen und die Interessengemeinschaft Kindertagesförderung Schwerin zur bevorstehenden Entgeltanpassung angehört worden. Die Ergebnisse der Anhörung flossen in die Festlegung der Tagespflegesätze ein.

Das betrifft insbesondere die gesetzliche Unterteilung des § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII (Erstattung Sachaufwendungen und Anerkennung der Förderleistung). Die hälftige Erstattung angemessener Aufwendungen für Kranken- und Pflegeversicherung ist gesetzlich geregelt (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII) und bedarf keiner gesonderten Festlegung. Landesmittel nach § 18 KiföG M-V stehen mit den festzulegenden Tagespflegesätzen im Sinne des § 23 SGB VIII nicht im Zusammenhang. Das betrifft gleichermaßen an Tagespflegepersonen weitergeleitete Landesmittel, die finanziellen Mittel des örtlichen Trägers für die öffentliche Jugendhilfe für die „Fach- und Praxisberatung“ zugunsten der Tagespflegepersonen sowie die von der Interessengemeinschaft Kindertagesförderung Schwerin in Bezug genommene Landesverordnung über die Finanzmittel nach § 18 Abs. 3 des KiföG. Die rechtlichen Regelungen sehen eine Übernahme der Kosten für die „Erstanschaffungen“ und für die Kurse zur Erlangung der notwendigen Qualifikation durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht vor. Hierbei handelt es sich um Ausgaben zur „Existenzgründung“, deren Erstattung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe rechtlich nicht vorgesehen ist.

Die von der Interessengemeinschaft Kindertagesförderung Schwerin angesprochenen „Randzeitenvergütungen“ (Randzeiten, Feiertags-, Wochenend- und Nachtbetreuung) sind mit Blick auf die Regelung in der Satzung über die Nutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen für Kinder in der Landeshauptstadt Schwerin, die die regelmäßige Betreuung regelt, nicht berücksichtigt worden.

2. Notwendigkeit

Vor dem Hintergrund der gestiegenen Lebenshaltungskosten ist die Anpassung der Tagespflegesätze notwendig.

3. Alternativen

keine

4. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

keine

5. Finanzielle Auswirkungen

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

Ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

X nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes
(inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

Keine

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte
(siehe Klammerbezug Punkt e):

Keine

↓

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle: -----

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle:

Die Kosten einschließlich der Mehrkosten (Mehrkosten in Form von Übernahme Elternbeiträge / Anteil örtlicher Träger und Wohnsitzgemeinde von ca. 25 T€) sind bereits im Haushaltsjahr 2015 (Produkte 3610200.75511400, 3610200.75511200, 3610200.55511500) berücksichtigt worden.

Die Anpassung der Tagespflegesätze ist im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 1 Kommunalverfassung M-V mit Blick auf die Laufzeit der jetzt geltenden Tagespflegesätze unaufschiebbar.

Anlagen:

Anlage 1 – Leistungsentgelte für Tagespflege 2007

Anlage 2 – Erhöhung der Leistungsentgelte für Kindertageseinrichtungen 2015

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin